



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den Bachelor-
studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“
(FSPO-IIWBS)**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 15. September 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. September 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) und vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der TUHH am 15. Mai 2019 und am 15. September 2021 auf Grund von § 15 Absatz 2 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3
§ 7 Außerkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Elektrotechnik/ Informatik-Ingenieurwesen des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Bachelorstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Bachelorstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-IIWBS vom 23. März 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am 01. Oktober 2021.

§ 7 Außerkräftreten

Diese FSPO verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Studienplans der Kohorte 18/19.

25. Juli 2018, 15. Mai 2019 und 15. September 2021

Technische Universität Hamburg